

Informationen zu Gefahren des Online-Video-Unterrichts und Nutzungsordnung

Stand: Februar 2020

Quelle: <https://datenschutz-schule.info/2020/05/09/microsoft-teams-einwilligung/>

Anpassung mit Informationen des KM BW zu BBB, Ergänzungen und Änderungen: Hrusch

Wir möchten Sie auf folgende Risiken bei der Nutzung von Videokonferenztools hinweisen, die wir durch die Nutzungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen minimieren möchten.

Öffnen des privaten Lebensbereichs durch Live-Audio und Videoübertragung

Der Ort, von dem aus sich die Teilnehmenden an einem Videomeeting beteiligen, wird für den Einblick durch alle Teilnehmer geöffnet. Dies ist häufig der höchst private bzw. familiäre Lebensraum. **Achten Sie daher auch auf die von der Kamera erfasste Umgebung! Achten Sie auch darauf, dass keine Familienmitglieder zufällig/versehentlich ins Bild kommen oder Gespräche und Äußerungen mit übertragen werden.**

Keine Teilnahme unerwünschter Personen

Ohne ausreichende Sicherheitsmaßnahmen kann es vorkommen, dass sich unerwünschte Personen Zutritt zu einem Meeting-Raum verschaffen, zum Beispiel, wenn ihnen die Zugangsdaten bekannt sind. Dabei kann mittels Einspielung von Videoaufzeichnungen eine falsche Identität vorgetäuscht werden. **Die Lehrkräfte sind angewiesen, die Identität der Teilnehmenden mit geeigneten Mitteln zu überprüfen. Zugänge und Passwörter dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden. Auf die Strafbarkeit einer solchen Handlung wird hingewiesen.**

Kein Aufzeichnen von Online-Meetings

Viele Meetingtools bieten die Möglichkeit der Aufzeichnung. Aber selbst wenn das verwendete Tool diese technischen Möglichkeiten nicht bietet, kann der Bildschirm einfach mit einer Kamera, z.B. eines Smartphones, abgefilmt werden. Auf die Art und Weise entstehen nicht genehmigte Aufnahmen. **Das Aufzeichnen der Videomeetings ist generell untersagt. Das gilt auch für Aufzeichnungen durch Abfilmen bzw. Tonaufnahmen durch externe Geräte. Auf die Strafbarkeit einer solchen Handlung wird hingewiesen.**

Kein Einbringen kinder- und jugendgefährdender Inhalte

Durch die Möglichkeit Inhalte zu teilen können unerwünschte Inhalte wie Gewaltdarstellungen, rassistische Propaganda, Pornografie usw. an die Kinder/Jugendlichen herangebracht werden. Dasselbe gilt auch für das Einspielen anstößiger Geräusche und Live-Kamerabildern (oder über eine Kameraschnittstelle eingespielte Videoinhalte). **Das Einbringen solcher Inhalte ist verboten. Die Lehrkräfte werden so gut es geht dafür Sorge tragen, dass dies unterbleibt. Darüber hinaus wird die Schule im Falle eines Falles geeignete Maßnahmen der Sanktionierung vornehmen. Verstöße werden durch die Schule zur Anzeige gebracht.**

Keine Mitschauen und -mithören aus dem Hintergrund

Im toten Winkel der Kamera können sich weitere Personen aufhalten, die auf diese Weise Einblick in die Kommunikation bekommen. **Die Teilnahme unberechtigter Personen an einer Videokonferenz ist grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Erziehungsberechtigte. Ausgenommen sind maximal technische Hilfeleistungen und kurzzeitige Unterstützung.** Benötigen die Schüler*Innen Assistenz bei den Unterrichtsinhalten, sollen sie sich vorwiegend an die Lehrkraft wenden und nicht an die Erziehungsberechtigten zu Hause. **Auch zufälliges Mitschauen oder Mithören muss verhindert werden.** Daher ist es für Lehrer*innen und Schüler*innen verboten, die Online-Videokonferenzen an öffentlichen Orten abzuhalten. Auch eine Nutzung nicht gesicherter/öffentlicher W-LAN-Netze ist untersagt.